

43. Beschluss vom 26. Oktober 1918

i. S. Spar- und Leihkasse in Thun.

Verordnung vom 27. Oktober 1917. Stellung des Bundesgerichts in Pfandstundungssachen. — Prüfung des Vorhandenseins der Voraussetzungen für die Bestellung von Oberexperten von Amtes wegen. — Voraussetzung für die Anhandnahme der Sache durch das Bundesgericht, wenn nur eine Oberexpertise zur Schätzung des Jetztwertes verlangt wird. — Bedeutungslosigkeit einer von den Vorexperthen ohne Parteibegehren vorgenommenen Schätzung des Jetztwertes. — Rechtskrafterklärung der Schätzung des Sachwalters durch das Bundesgericht.

A. — Franz Zölch in Spiez ist Eigentümer des Hotels Kurhaus in Spiez, bestehend aus einem Hotelgebäude nebst Ofen- und Eishaus, mit Umschwung 37,67 Aren haltend, sowie einer Parzelle Wiesland. Auf der Hotelliegenschaft haften laut Inventar vom 2. April 1918 folgende Grundpfandforderungen: eine 1. Hypothek zu Gunsten der Spar- und Leihkasse Bern (140,000 Fr. Kapital + 25,141 Fr. ausstehende Zinsen, etc.), eine 2. Hypothek zu Gunsten der Spar- und Leihkasse Thun (37,000 Fr. Kapital + 4778 Fr. aufgelaufene Zinsen), eine 3. Hypothek zu Gunsten des J. J. Thönen-Zwahlen in Meiringen (115,579 Fr. 15 Cts. Kapital + aufgelaufene Zinsen). Das Wiesland ist der Spar- und Leihkasse Thun für eine Kapitalforderung von 17,776 Fr. + 2868 Fr. 5 Cts. Zinsen, etc. verpfändet.

B. — Am 7. Februar 1918 stellte Notar Hadorn in Spiez namens des Franz Zölch beim Gerichtspräsidenten von Wimmis als untere Nachlassbehörde das Begehren um Bewilligung der Nachlasstundung nach Art. 293 ff. SchKG und der Pfandstundung im Sinne der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Oktober 1917. Der Nachlassrichter trat auf das Gesuch ein und ernannte Notar Hadorn zum Sachwalter. In dem vom 2. April 1918 datierenden, vom

Schuldner und vom Sachwalter unterzeichneten Inventar wurde der Jetztwert der Liegenschaften auf 251,030 Fr. (gleich der Grundsteuerschätzung), der Wert des der 2. und 3. Hypothek mitverpfändeten Mobiliars auf 62,683 Fr. 5 Cts. veranschlagt. Dieses Inventar lag den Gläubigern entsprechend der Vorschrift von Art. 300 Abs. 2 SchKG vom 3. bis 13. April zur Einsicht auf; es ist nicht angefochten worden. Am 3. Juni fügte der Sachwalter dem Inventar einen « Nachtrag » bei, in dem er die Schätzung des Jetztwertes der Hotelbesitzung mit Einschluss des Mobiliars auf 165,000 Fr. reduzierte, mit der Begründung, dass offenbar bei einer Zwangsverwertung kein höherer Erlös erzielt werden könnte. Eine Bekanntgabe dieses Nachtrages an die Gläubiger ist nicht erfolgt.

Der Gerichtspräsident von Wimmis leitete in der Folge die Akten an die obere Nachlassbehörde weiter und diese bestellte gemäss Art. 15 VO drei Experten zur Begutachtung der Frage, ob die Voraussetzungen der Art. 2 und 10 VO für die Bewilligung der Stundung vorlägen. Die Sachverständigen nahmen — ohne hiezu beauftragt worden zu sein — auch eine neue Schätzung des Jetztwertes des Pfandes vor und gelangten zum Resultat, dass dieser mit Einschluss des Mobiliars sich nur auf 100,000 Fr., derjenige des Wieslandes auf 6000 Fr. belaufe. Im übrigen bejahten sie das Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen. Das Expertengutachten wurde den Beteiligten am 12. Oktober zur Einsichtnahme aufgelegt.

C. — Am 18. Oktober, also rechtzeitig, haben die Spar- und Leihkasse Thun und die Spar- und Leihkasse Bern beim Bundesgericht das Begehren um Ernennung von Oberexperten zur Ueberprüfung der Schätzung des Jetztwertes der Pfänder gestellt. Sie bezeichnen die von den Sachverständigen vorgenommene Schätzung als viel zu niedrig, indem sie darauf hinweisen, dass bei einer Steigerung die Hypothekargläubiger und die Bürgen der Grundpfandforderungen einen Zuschlag des gesamten Liegenschaftenkomplexes einschliesslich des Mobiliars

für 196,000 Fr. niemals zulassen könnten, sondern die Hypotheken voraussichtlich gutgeboten würden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Das Bundesgericht hat bereits in seinem Entscheide vom 2. März i. S. Keller (AS 44 III Nr. 8 Erw. 1) festgestellt, dass die dem Bundesgericht durch die Verordnung vom 27. Oktober 1917 eingeräumten Kompetenzen sich nicht, wie aus dem blossen Wortlaut von Art. 17 VO geschlossen werden könnte, nur auf die Ernennung der Sachverständigen beschränken, sondern dass das Bundesgericht die von ihm bestellten Experten auch zu instruieren und das Gutachten darauf zu untersuchen hat, ob es der Instruktion entspreche, weil nur dadurch eine einheitliche Anwendung der Verordnung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft gewährleistet wird, nachdem aus praktischen Gründen davon hatte abgesehen werden müssen, dem Bundesgericht die Funktionen einer eigentlichen Rekursinstanz in Pfandstundungssachen zu übertragen (JAEGER, Einleitung zur Verordnung S. 18 f.). Abgesehen hievon hat aber das Bundesgericht selbstverständlich auch zu prüfen, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Bestellung von Oberexperten vorhanden sind, d. h. ob der bisherige Verlauf des Nachlassverfahrens nach den in der Verordnung aufgestellten verfahrensrechtlichen Grundsätzen nicht die Anordnung einer Oberexpertise ausschliesst; denn sofern dies zutrifft, ist auf das Gesuch um Ernennung von Sachverständigen nicht einzutreten. Und zwar hat dies von Amtes wegen zu geschehen; denn gleich wie der Zivilrichter das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen zu prüfen hat, ohne dass ein dahingehender Parteienantrag gestellt worden ist, so hat das Bundesgericht nach allgemeinen Grundsätzen des Prozessrechtes auch im Pfandstundungsverfahren — da es sich auch dabei um ein Prozessverfahren im weitern Sinne handelt — zu untersuchen, ob die in der Verordnung

vorgesehenen Voraussetzungen für seine Anrufung gegeben sind. Wird das Bundesgericht insbesondere — wie dies im vorliegenden Falle zutrifft — nur um die Bestellung von Oberexperten zur Ueberprüfung der von den Vorexperten abgegebenen Schätzung des Jetztwertes der Pfänder angegangen, so besteht die Voraussetzung für die Anhandnahme der Sache durch das Bundesgericht darin, dass die vom Sachwalter vorgenommene Schätzung des Jetztwertes nicht durch unbenutzten Ablauf der Frist des Art. 16 VO rechtskräftig geworden ist, sondern dass ein Gläubiger oder der Schuldner gestützt auf Art. 16 VO innert Frist von 20 Tagen seit Abhaltung der Gläubigerversammlung eine neue Schätzung des Jetztwertes verlangt hat. (Vergl. in diesem Sinne auch den zitierten Entscheid des Bundesgerichts i. S. Keller vom 2. März 1918 Erw. 2.)

2. — Geht man aber im vorliegenden Falle hievon aus, so kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden. Das vom Sachwalter und vom Schuldner unterschriebene Inventar vom 2. April, in welchem den Liegenschaften ein Jetztwert gleich der Grundsteuerschätzung (251,030 Fr.), den Mobilien ein solcher von 62,682 Fr. 5 Cts. beigemessen wird, hat den Beteiligten vom 3. bis 13. April zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Impetranten hatten natürlich keinen Anlass, diese Schätzung anzufechten, weil danach ihre Hypotheken gedeckt waren. Hätte aber der Schuldner, der hiezu ebenfalls berechtigt war, eine Herabsetzung der Schätzung veranlassen wollen, so hätte er dies nach Art. 16 VO innert Frist von 20 Tagen seit der am 13. April abgehaltenen Gläubigerversammlung tun müssen. Er hat es aber unterlassen, ein solches Begehren bei der Nachlassbehörde anhängig zu machen und somit ist gemäss Art. 16 VO die Schätzung des Sachwalters laut Inventar vom 2. April am 3. Mai rechtskräftig geworden. Nichtsdestoweniger hat nun Notar Hadorn — der übrigens, da er früher als Vertreter des Schuldners tätig gewesen war, nach Art. 10 SchKG über-

haupt nicht als Sachwalter hätte ernannt werden dürfen (AS 43 III Nr. 9 Erw. 2 Nr. 10 Erw. 3) — wohl auf Drängen des Schuldners hin am 3. Juni, also nach Abhaltung der Gläubigerversammlung, dem Inventar vom 2. April einen « Nachtrag » beigefügt, in welchem der Jetztwert der Liegenschaften samt Mobilien auf 165,000 Fr. herabgesetzt wurde. Dieser Nachtrag ist aber nichtig und kann keinerlei Rechtswirkungen äussern, gleichgültig ob er den Gläubigern zur Kenntnis gebracht worden ist oder nicht; denn nachdem einmal die Schätzung des Sachwalters rechtskräftig geworden ist, können den Gläubigern die gestützt auf sie erworbenen Rechte nicht mehr genommen werden. Ebenso ist die von den Vorexperthen abgegebene neue Schätzung des Jetztwertes, welche noch um 50,000 Fr. tiefer geht, als diejenige des Nachtrages, rechtlich irrelevant. Abgesehen davon, dass den Sachverständigen hierzu kein Auftrag erteilt wurde, indem die Nachlassbehörde von ihnen nur ihre Ansichts-äusserung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 2 und 10 verlangt hat, so hätte ihnen ein solcher Auftrag auch nicht in rechtsgültiger Weise übertragen werden können, weil ein dahingehendes Begehren (Art. 16 VO) von keinem der Beteiligten gestellt worden ist.

Auf das vorliegende Gesuch ist somit nach dem Gesagten nicht einzutreten, weil die Schätzung des Sachwalters vom 2. April rechtskräftig geworden ist und demnach die in der Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Bestellung von Oberexperten durch das Bundesgericht nicht vorliegen. Die Schätzung vom 2. April ist daher als in Rechtskraft erwachsen zu erklären und es hat die Nachlassbehörde unter diesen Umständen ausschliesslich auf sie abzustellen und weder den « Nachtrag » vom 3. Juni, noch die von den Vorexperthen abgegebene Schätzung in Berücksichtigung zu ziehen.

Demnach beschliesst die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Die Schätzung des Sachwalters vom 2. April 1918 wird als in Rechtskraft erwachsen erklärt und daher auf das

Gesuch um Ernennung von Oberexperten zur Ueberprüfung der später ergangenen Schätzungen, weil gegenstandslos, nicht eingetreten.

44. Sentenza 29 ottobre 1918 nella causa Eredi Bianchetti.

Applicabilità dell'art. 242 LEF anche a contestazioni su crediti. Cessione di crediti prima dell'apertura del fallimento. Trapasso della detenzione in favore del cessionario.

A. — Nel fallimento della ditta C. Degiorgi, il padre degli attuali ricorrenti, ora defunto, notificava il proprio subingresso in un credito spettante alla ditta Degiorgi verso la Società di assicurazione « La Mobiliare » in Berna, sino a concorrenza di 10 000 fr. e ne chiedeva il versamento in proprio favore nel caso che la detta Società avesse pagato direttamente all'Amministrazione del fallimento. In appoggio di che egli allegava: di aver mutuato il 31 dicembre 1917 alla ditta Degiorgi la somma di 4000 fr. ed altra somma di 6000 fr. il 28 gennaio 1918; che quest'ultima somma era stata richiesta allo scopo di pagare macchine acquistate dopo l'incendio dell'officina Degiorgi, ritenendosi che il mutuo doveva costituire un anticipo su quanto dovuto dalla Società sul premio di assicurazione; che il 24 gennaio 1918, conformemente a quanto stabilito, la ditta Degiorgi faceva cessione a Bianchetti del suo credito verso la Società « La Mobiliare » sino a concorrenza di 10 000 fr. ed interessi, cessione che veniva confermata il 31 gennaio 1918 e che la ditta Degiorgi si assunse di notificare, come notificò, alla Società « La Mobiliare » in Berna.

Con atto 5 agosto 1918 l'Amministrazione del fallimento comunicava a Bianchetti, e per esso ai suoi eredi, che la pretesa sollevata non era ammessa e diffidava gli interessati in base all'art. 242 LEF ad agire giudizialmente.